



ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

DER GEMEINDE HOHENZELL
gültig ab dem **1. Jänner 2025**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Hohenzell vom **10. Dezember 2024** wird die Abfallgebührenordnung in folgender Form erlassen. Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 103/2 i.d.g.F. und des § 18 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG.), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

- a) für nicht ständig bewohnte Objekte je Liegenschaft
(mehr als 26 Wochen ohne Hauptwohnsitz) Ferienwohnungen: EUR 37,00
- b) für ständig bewohnte Objekte je Liegenschaft EUR 74,15
- c) Die Grundgebühr wird bei Mehrwohnungsbauten (ab 3 Wohneinheiten)
mit 50 % der Grundgebühr je Wohneinheit bemessen.

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende jährliche (Leistungs- oder Behälter-) Gebühr (für die Sammlung und Behandlung der Abfälle) zu entrichten:

- a) pro Abfallsack 80 Liter: EUR 9,00
- b) pro Abfalltonne 90 Liter: EUR 111,70
- c) pro Abfalltonne 120 Liter: EUR 148,30
- d) pro Abfallcontainer 770 Liter: EUR 1.037,30
- e) pro Abfallcontainer 1.100 Liter (1,1 m³): EUR 1.481,60

(3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Bioabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende jährliche (Leistungs- od. Behälter-) Gebühr (für die Sammlung und Behandlung der Bioabfälle) zu entrichten:

- a) pro Biotonne 60 Liter: EUR 63,75
- b) pro Biotonne 120 Liter: EUR 126,40

- (4) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z. B. Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe usw.), haben jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Betrieben und sonstigen Einrichtungen:
- | | | |
|---|-----|--------|
| a) pro Abfalltonne 90 Liter: | EUR | 37,00 |
| b) pro Abfalltonne 120 Liter: | EUR | 74,15 |
| c) pro Abfallcontainer 770 Liter: | EUR | 140,80 |
| d) pro Abfallcontainer 1.100 Liter (1,1 m ³): | EUR | 207,50 |
- (5) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende jährliche Gebühr zu entrichten:
- | | | |
|---|-----|----------|
| a) pro Abfallsack 80 Liter: | EUR | 9,00 |
| b) pro Abfalltonne 90 Liter: | EUR | 111,70 |
| c) pro Abfalltonne 120 Liter: | EUR | 148,30 |
| d) pro Abfallcontainer 770 Liter: | EUR | 1.037,30 |
| e) pro Abfallcontainer 1.100 Liter (1,1 m ³): | EUR | 1.481,60 |

Betrieben und sonstige Einrichtungen, die ihre haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle selbst mit befugten Entsorgern entsorgen und lt. Abfallordnung keine Abfalltonne bzw. keinen Container der Gemeinde benutzen, wird je angefangene 10 Mitarbeiter bzw. bei Gastwirtschaften je angefangene 20 Sitzplätze eine Grundgebühr in Höhe von € 35,60 jedoch maximal 4 x die Grundgebühr verrechnet. Die Anzahl der Mitarbeiter bzw. Sitzplätze ist der Gemeinde quartalsmäßig mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, wird pauschal die maximale Grundgebühr in Höhe von € 142,40 vorgeschrieben. Eine nachträgliche Aufrollung der Grundgebühr ist in diesem Fall nicht möglich.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Quartals, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Hohenzell am **10. Dezember 2024** beschlossen und tritt mit **1. Jänner 2025** in Kraft.

Freundliche Grüße
Der Bürgermeister

Thomas Priewasser